

22.007

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG IA ZUM VORANSCHLAG 2022

vom 2. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den
Entwurf über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2022
mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss dem
beigefügten *Beschlussentwurf*.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,
sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
	11 CORONA-MASSNAHMEN 2022	7
	12 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	9
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	13
B	KREDITRECHLICHE GRUNDLAGEN	15
C	BUNDESBESCHLÜSSE	17
1	BUNDESBESCHLUSS ÜBER DEN NACHTRAG IA ZUM VORANSCHLAG 2022	17

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Nachtrag Ia beantragt der Bundesrat 3 Nachtragskredite im Umfang von 3,4 Milliarden für weitere Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Diese ergeben sich aus den Verlängerungen, welche das Parlament in der Wintersession 2021 beschlossen hat (Änderung des Covid-19-Gesetzes). Die Nachträge entfallen auf den Corona-Erwerbssersatz (1,7 Mrd.), die Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen (0,9 Mrd.) und den Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (0,8 Mrd.). Sie werden als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Das Parlament hat mit dem Beschluss zum Voranschlag 2022 vom 16.12.2021 Ausgaben von 3,8 Milliarden zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen, davon sind 3,2 Milliarden ausserordentlich.

In der Wintersession 2021 hat das Parlament am 17.12.2021 eine weitere dringliche Änderung des Covid-19-Gesetzes beschlossen (BBl 2021 2516) und damit einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) verlängert. Damit möchte das Parlament sicherstellen, dass der Bund im Fall einer anhaltenden Krise auch 2022 über die nötigen Instrumente verfügt, um die Pandemie und ihre Folgen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Arbeitnehmerschutz, Sport und Kultur zu bekämpfen. Die entsprechenden Mittel beantragt der Bundesrat mit der vorliegenden Sonderbotschaft. Sie entfallen auf die folgende Bereiche:

- *Corona-Erwerbssersatz (1,69 Mrd.):* Das Parlament hat die Geltungsdauer des Corona-Erwerbssersatzes bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Änderung geht über den Vorschlag des Bundesrates hinaus, weil nicht nur der Anspruch bei Quarantäne, Ausfall der Kinderbetreuung sowie Betriebsschliessungen und Veranstaltungsverbote verlängert wurde, sondern auch derjenige bei massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit sowie die Entschädigung für besonders gefährdete Personen (Art. 15 Covid-19-Gesetz). Aus diesem Grund werden zusätzliche finanzielle Mittel benötigt. Weil der bisher im Voranschlag 2022 eingestellte Betrag von 490 Millionen den monatlich fälligen Bedarf von 182 Millionen nur während zweieinhalb Monaten zu decken vermag, hat die Finanzdelegation am 18.1.2022 einen Vorschuss in Höhe einer Monatstranche (182 Mio.) bewilligt.
- *Härtefallmassnahmen für Unternehmen (900 Mio.):* Das Parlament hat auch die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Härtefallhilfen an Unternehmen bis Ende 2022 verlängert (Art. 12 Covid-19-Gesetz). Da das bisherige, auf einmalige Hilfen ausgerichtete Härtefallregime nicht einfach weitergeführt werden konnte, wurde eine Härtefallverordnung 2022 erarbeitet, die dem Bundesrat zeitgleich mit dem Nachtrag Ia zum Entscheid vorliegt. Unter der Annahme, dass keine Betriebsschliessungen notwendig werden und die meisten Einschränkungen ab April aufgehoben werden, ergibt sich gemäss einer Schätzung auf Grundlage der bestehenden Härtefalldaten ein finanzieller Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 von rund 1,1 Milliarden, wovon der Bund 900 Millionen finanzieren soll.

- *Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (800 Mio.):* Im Rahmen der Beratung des Covid-19-Gesetzes hat die Bundesversammlung ebenfalls die gesetzlichen Grundlagen für verschiedene Ausnahmeregelungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) verlängert (Art. 17, 17a und 17b Covid-19-Gesetz). Gleichzeitig hat das Parlament beschlossen, dass der Bund auch im Jahr 2022 die gesamten Kosten der Kurzarbeit trägt (Art. 90a Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz). Insgesamt wird 2022 mit KAE-Kosten in der Höhe von 800 Millionen gerechnet; entsprechend wird ein ausserordentlicher Zahlungsbedarf in dieser Höhe beantragt.

Sämtliche Nachträge werden als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt. Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse kommt zur Anwendung, weil es sich bei der Corona-Pandemie um eine «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung» handelt (nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG) und die Mehrbelastungen nicht im ordentlichen Haushalt aufgefangen werden können.

Die Nachtragskredite werden in Kapitel A 13 einzeln aufgeführt und begründet

VERPFLICHTUNGSKREDIT

Der bestehende Verpflichtungskredit «ETH-Bauten 2014, Gloriastrasse» soll um 11 Millionen erhöht werden, damit das Neubauprojekt GLC der ETH Zürich fertiggestellt werden kann. Der beantragte Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kapitel A 2).

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 CORONA-MASSNAHMEN 2022

Im Voranschlag 2022 sind Ausgaben von 3,8 Milliarden zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingestellt. Mit der vorliegenden Botschaft werden weitere Ausgaben von 3,4 Milliarden beantragt. In den Jahren 2020 und 2021 hat der Bund zur Bewältigung der Corona-Pandemie bereits Ausgaben von rund 30 Milliarden getätigt.

Bundesrat und Parlament haben in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Ausgaben beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesellschaft und die Wirtschaft abzufedern. Ein Grossteil der Ausgaben diente dazu, die Einkommen zu stützen und Arbeitsplätze zu erhalten (z.B. Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigung), gesundheitliche Massnahmen zu finanzieren (z.B. Beschaffung von Sanitätsmaterial inkl. Coronatests) und besonders betroffenen Branchen zu unterstützen (z.B. Sport und Kultur). Im Jahr 2021 wurde das Massnahmenpaket mit den Härtefallmassnahmen für Unternehmen ergänzt. Insgesamt hat der Bund in den Jahren 2020 und 2021 Ausgaben von rund 30 Milliarden zur Bewältigung der Corona-Pandemie getätigt.

Mit dem Beschluss zum Voranschlag 2022 vom 16.12.2021 hat das Parlament Ausgaben von insgesamt 3,8 Milliarden zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen. Die grössten Beträge sind budgetiert für die Kostenübernahme der Coronatests (1,6 Mrd.), die Beschaffung von Sanitätsmaterial inkl. Impfstoffe (0,6 Mrd.) und den Corona-Erwerbsersatz (0,5 Mrd.). Die Verlängerung einzelner Bestimmungen im Rahmen der Änderung des Covid-19-Gesetzes haben zusätzliche Ausgaben zur Folge, welche mit der vorliegenden Botschaft beantragt werden (siehe Kapitel 12).

CORONAVIRUS: BISHERIGE MASSNAHMEN 2022

			Bisher bewilligte Mittel 2022	
in Franken				
Total Voranschlagskredite			3 829 496 400	
<i>davon ausserordentliche Ausgaben (A290.0xxx)</i>			<i>3 257 381 600</i>	
Amt	Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung		
306	Bundesamt für Kultur	A231.0417	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	100 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0418	Covid: Soforthilfe für Kulturschaffende	15 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0419	Covid: Kulturvereine im Laienbereich	15 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	59 387 100
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	7 700 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0421	Covid: Arzneimittel und Impfleistungen	57 500 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A290.0130	Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	1 615 000 000
317	Bundesamt für Statistik	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	1 770 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Covid: Leistungen Erwerbsersatz	490 000 000
504	Bundesamt für Sport	A231.0412	Covid: Finanzhilfen	50 000 000
504	Bundesamt für Sport	A235.0113	Covid: Darlehen SFL/SIHF	50 000 000
525	Verteidigung	A290.0113	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	550 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	6 292 700
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0192	Schweiz Tourismus	17 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0424	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	32 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0430	Covid: Schutzschirm für Publikumsanlässe	60 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0106	Covid: Bürgschaften	387 381 600
724	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	A231.0416	Covid: Lagerhaltung Ethanol	465 000
802	Bundesamt für Verkehr	A290.0135	Covid: Abgeltung Regionaler Personenverkehr	150 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A290.0136	Covid: Abgeltung Ortsverkehr	50 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A290.0141	Covid: Abgeltung Touristischer Verkehr	15 000 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	A235.0114	Covid: Rekapitalisierung Skyguide	100 000 000

12 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Mit dem vorliegenden Nachtrag Ia werden zusätzliche ausserordentliche Ausgaben von insgesamt 3,4 Milliarden für den Corona-Erwerbssersatz, die Härtefallmassnahmen und die Kurzarbeitsentschädigung beantragt. Für den Corona-Erwerbssersatz hat die Finanzdelegation einen Vorschuss von 182 Millionen bewilligt.

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF	Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total	3 390 000 000	182 000 000	-
Behörden und Gerichte (B+G)	-	-	-
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	-	-	-
Eidg. Departement des Innern (EDI)	1 690 000 000	182 000 000	-
318 Bundesamt für Sozialversicherungen			
A290.0104 Covid: Leistungen Erwerbssersatz	1 690 000 000	182 000 000	
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	-	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	-	-	-
Eidg. Finanzdepartement (EFD)	-	-	-
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	1 700 000 000	-	-
704 Staatssekretariat für Wirtschaft			
A290.0105 Covid: Bundesbeitrag an die ALV	800 000 000		
A290.0132 Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	900 000 000		
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	-	-	-

318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN**A290.0104 COVID: Leistungen Erwerbsersatz 1 690 000 000**

Das Parlament hat am 17.12.2021 mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes die Verlängerung der Geltungsdauer des Corona-Erwerbsersatzes bis zum 31.12.2022 beschlossen. Die Änderung geht über den Vorschlag des Bundesrates hinaus, weshalb zusätzlich finanzielle Mittel benötigt werden.

Der Bundesrat hat den Eidg. Räten bereits mit Nachmeldung vom 27.10.2021 zum Voranschlag 2022 ausserordentlichen Zahlungsbedarf im Umfang von 490 Millionen Franken für den Corona-Erwerbsersatz im Jahr 2022 beantragt. Die Schätzung ging davon aus, dass mit dem Corona-Erwerbsersatz lediglich der Erwerbsausfall bei Quarantäne, Ausfall der Kinderbetreuung sowie bei Betriebsschliessungen und Veranstaltungsverböten finanziert werden muss. Der verabschiedete Gesetzestext sieht hingegen vor, auch den Anspruch wegen massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit sowie die Entschädigung für besonders gefährdete Personen zu verlängern (Art. 15 Covid-19-Gesetz). Aufgrund dieses Beschlusses ergeben sich Mehrkosten von schätzungsweise 1,69 Milliarden.

Weil der bisher im Voranschlag 2022 eingestellte Betrag von 490 Millionen den monatlich fälligen Bedarf von 182 Millionen nur während zweieinhalb Monaten zu decken vermag, hat die Finanzdelegation am 18.1.2022 einen Vorschuss in Höhe einer Monatstranche (182 Millionen) bewilligt.

704 STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT**A290.0105 COVID: Bundesbeitrag an die ALV 800 000 000**

Im Rahmen der Beratung des Covid-19-Gesetzes hat die Bundesversammlung auch die gesetzlichen Grundlagen für verschiedene Ausnahmeregelungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) verlängert (Art. 17, 17a und 17b Covid-19-Gesetz). Gleichzeitig hat das Parlament beschlossen, dass der Bund auch im Jahr 2022 die gesamten Kosten der Kurzarbeit tragen soll (Art. 90a Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Die Ausgabenschätzungen für die KAE sind auf Grund des unbestimmten Pandemieverlaufs mit hoher Unsicherheit behaftet. So sind die Auswirkungen der neuen Regeln auf das Konsumverhalten und damit auf den Arbeitsausfall der Betriebe unsicher. Die Kosten dürften aber deutlich geringer ausfallen als im Falle von verordneten Betriebsschliessungen. Insgesamt wird 2022 mit KAE-Kosten in der Höhe von 800 Millionen gerechnet; entsprechend wird ein ausserordentlicher Zahlungsbedarf in dieser Höhe beantragt.

Noch nicht in den 800 Millionen enthalten sind die finanziellen Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids, wonach beim summarischen Abrechnungsverfahren die Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu berücksichtigen sind. Das WBF (SECO) prüft derzeit, wie der Bundesgerichtsentscheid umgesetzt werden soll.

A290.0132 COVID: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen 900 000 000

Mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes wurde auch die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Härtefallhilfen an Unternehmen bis Ende 2022 verlängert (Art. 12 Covid-19-Gesetz). Da das bisherige, auf einmalige Hilfen ausgerichtete Härtefallregime nicht einfach weitergeführt werden konnte, hat der Bundesrat am 2.2.2022 die Härtefallverordnung 2022 verabschiedet. Gestützt darauf beteiligt sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen für Unternehmen in den Monaten Januar bis Juni 2022. Auch die Umsetzung der vom Parlament im Covid-19-Gesetz geschaffenen Sonderlösung für Schausteller (Art. 11b Covid-19-Gesetz) ist in der Härtefallverordnung 2022 geregelt.

Unter der Annahme, dass keine Betriebsschliessungen notwendig werden und die meisten Einschränkungen ab April aufgehoben werden, ergibt sich gemäss einer Schätzung auf Grundlage der bestehenden Härtefalldaten ein finanzieller Bedarf für das Härtefallprogramm im ersten Halbjahr 2022 von rund 1,1 Milliarden. Das Gesetz sieht vor, dass sich der Bund zu 70 Prozent an den kantonalen Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen beteiligt; die Massnahmen für Unternehmen mit

einem höheren Jahresumsatz übernimmt er vollständig. Abgeleitet aus den bisherigen Zahlungen dürften rund 900 Millionen auf den Bund und 200 Millionen auf die Kantone entfallen. Daher wird ein Nachtragskredit mit ausserordentlichem Zahlungsbedarf von 900 Millionen beantragt. Darin eingeschlossen sind auch die Massnahmen an Schaustellerinnen und Schausteller, die alleine durch den Bund getragen werden.

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Das Neubauprojekt GLC der ETH Zürich steht unmittelbar vor seiner Fertigstellung. Dennoch reichen die Reserven auf dem genehmigten Verpflichtungskredit nicht aus. Dieser soll deshalb um 11 Millionen erhöht werden. Der Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt.

MIT DEM NACHTRAG I BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF		Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
	Der Ausgabenbremse unterstellt			11,0
	Bildung und Forschung			
620	ETH-Bauten 2014, Gloriastrasse	V0233.01 A202.0134	127,0	11,0

620 BUNDESAMT FÜR BAUTEN UND LOGISTIK

V0233.01 ETH-Bauten 2014, Gloriastrasse 11 000 000

Das Neubauprojekt GLC der ETH Zürich steht unmittelbar vor seiner Fertigstellung. Mit dem GLC schafft die ETH Zürich im Areal Zentrum ein modernes Entwicklungs- und Laborgebäude für die Lehre und die Forschung an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie Informationstechnologie und Elektrotechnik.

Im Verlauf der Bau-Ausführung traten seitens des beauftragten Generalunternehmers (GU) erhebliche Verzögerungen, Baumängel und Mehrleistungen auf, was zu zusätzlichen Kosten geführt hat. Die Forderungen des GU werden von der ETH Zürich sorgfältig auf ihre Angemessenheit und Berechtigung geprüft und allenfalls zurückgewiesen. Dennoch reichen die Reserven auf dem genehmigten Verpflichtungskredit von 127 Millionen nicht aus. Gemäss Art. 27 Abs. 1 FHG muss deshalb umgehend eine Erhöhung des Verpflichtungskredits beantragt werden. Ohne diesen Zusatzkredit kann das Projekt nicht fertiggestellt werden.

Die zusätzlichen Kosten werden aus dem ordentlichen Budget des ETH-Bereichs abgedeckt und sind somit für den Bund haushaltsneutral.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. Finanzhaushaltsverordnung FHV SR 611.01).

Für dringliche *Aufwände oder Investitionsausgaben*, die keinen Aufschub ertragen und für die deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst wenig nicht zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann

Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

In der Regel nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Die obigen Verweise auf FHG und FHV beziehen sich auf die Fassungen vom 1.1.2016 respektive vom 1.1.2021. Die neuen Regelungen gemäss den letzten Teilrevisionen (Fassungen vom 1.1.2022) werden ab dem Jahr 2023 umgesetzt (d.h. Nachträge zum VA 2023).

Bundesbeschluss über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2022

vom x. März 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2022²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2022 werden als erster Nachtrag (Teil A) zum Voranschlag 2022 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 3 390 000 000 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2022 werden zusätzliche Ausgaben von 3 390 000 000 Franken genehmigt.

Art. 3 Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses Ia vom 16. Dezember 2021³ über den Voranschlag für das Jahr 2022 wird nach Artikel 126 Absatz 3 der Bundesverfassung um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 3 390 000 000 Franken erhöht.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Aufstockung des Verpflichtungskredits «ETH-Bauten 2014, Gloriastrasse» wird ein Zusatzkredit von 11 000 000 Franken bewilligt.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ BBl 2022 XXXX

